Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1900**
15. Wahlperiode 05. 11. 2003

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/1831 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Otto Fricke, Waltraud Lehn und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Auszahlung der Renten für den Rentenzugang ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monat auf das Monatsende zu verlegen. Für Bestandsrentner soll es bei der geltenden Auszahlungsregelung bleiben.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs stellen sich wie folgt dar:

I. Finanzielle Auswirkungen in der Rentenversicherung

Die Rente wird in Anlehnung an die Gehaltszahlung während der aktiven Zeit (in der Regel am Monatsende) für den Neuzugang nachschüssig zum Monatsletzten gezahlt. Die Ersparnis beträgt je vollem Zugangsjahr rd. 750 Mio. Euro, was zu einer Beitragsentlastung von 0,1 Beitragssatzpunkten in 3 von 4 Jahren führt. Nach gut 20 Jahren erhält der gesamte Bestand die Rentenzahlung zum Monatsende. Danach entstehen keine Ersparnisse mehr.

Finanzielle Auswirkung auf den Bund

Die Leistungen des Bundes steigen durch die Beitragssatzsenkung in der Rentenversicherung flacher an, und zwar beim allgemeinen Bundeszuschuss sowie bei den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten. Die Ersparnis des Bundes beträgt in den Jahren, in denen der Beitragssatz um 0,1 Beitragssatzpunkte gesenkt wird, rd. 200 Mio. Euro.

Finanzwirkungen beim Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung durch die Verschiebung der Rentenauszahlung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (rd. 20 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (rd. 25 Mio. Euro für ein volles Zugangsjahr, im Zeitverlauf durch rückläufige Zugangszahlen absinkend).

Durch die Verschiebung der Rentenauszahlung erst für Rentner, die ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats zugehen, ergeben sich für das Jahr 2004 nur entsprechend anteilige Einsparungen.

II. Finanzielle Auswirkung in anderen Sozialversicherungszweigen

1. Wirkung auf die Kranken- und Pflegeversicherung

Durch die verschobene Rentenauszahlung ergibt sich für die Kranken- und Pflegeversicherung eine Belastung durch geringere Zahlungen der Rentenversicherung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner von insgesamt rd. 100 Mio. Euro pro vollem Zugangsjahr.

2. Alterssicherung der Landwirte

Für den Rentenzugang wird die Auszahlung der Renten bei gleichbleibendem Rentenbeginn auf den letzten Bankarbeitstag des Monats, in dem sie fällig werden, verlegt. Für den Bestand bleibt es beim bisherigen Auszahlungstermin. Durch die Regelung können sich von 2004 bis ca. 2023 jährliche Minderausgaben in Höhe von rd. 10 Mio. Euro ergeben (Schätzung auf Basis Rentenausgaben in 2002, Angaben in Werten des Jahres 2003). Nach gut 20 Jahren sind keine Zugänge mit der alten Regelung mehr im Rentenbestand enthalten, weitere Minderausgaben können daher dann nicht mehr auftreten.

3. Unfallversicherung

In der Unfallversicherung ergeben sich Einsparungen von weniger als 1 Mio. Euro pro Jahr.

Durch die Verschiebung der Rentenauszahlung erst für Rentner, die ab dem vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats zugehen, ergeben sich für das Jahr 2004 nur entsprechend anteilige Einsparungen bzw. (bei KV und PV) Belastungen.

III. Sozialhilfe/Grundsicherung

Die Sozialhilfeträger/Grundsicherungsträger werden durch eine Verschiebung der Rentenauszahlung für den Rentenzugang nicht mit quantifizierbaren Mehrausgaben belastet.

Hieraus entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand in nicht messbarem Umfang. Anhaltspunkte für eine Schätzung solcher Mehrkosten durch den Bund bestehen nicht.

Preiswirkungsklausel

Die Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert einen weitergehenden Anstieg der Lohnnebenkosten. Insoweit ist eine stabilisierende Wirkung auf die Entwicklung des Preisniveaus zu erwarten, da die Lohnkosten eine wichtige Einflussgröße für das Preisniveau sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. November 2003

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek) Vorsitzender	**Dr. Michael Luther** Berichterstatter	**Otto Fricke** Berichterstatter
	Waltraud Lehn Berichterstatterin	**Anja Hajduk** Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333